

# GeolG als Auslöser von Veränderungen

Autor(en): **Ackermann, Hans-Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =  
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =  
Geomatrica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio**

Band (Jahr): **115 (2017)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-685941>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# GeoIG als Auslöser von Veränderungen

Die Arbeiten rund um das GeoIG waren in verschiedener Hinsicht ein Auslöser von Veränderungen für die IGS. Über lange Jahre hatte die bisherige Rechtsgrundlage der amtlichen Vermessung immer wieder zu Diskussionen und Fragen bei den Grundeigentümern und bei gesetzlichen Veränderungen in den Kantonen geführt. Deshalb darf die im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) mit dem Art. 75a in der Bundesverfassung geschaffene Grundlage für die Gesetzgebung als bedeutungsvoll eingestuft werden. Besonders für die amtliche Vermessung war die bereits in der Botschaft zur Verfassungsgrundlage vorgeschlagene Errichtung einer Gesetzesgrundlage für die amtliche Vermessung von grosser Bedeutung. Die Verbundaufgabe amtliche Vermessung wurde gestärkt und erhielt eine eigenständige Rechtsgrundlage.

## GeoIG als Auslöser von Partizipation in der Gesetzgebung

Im Rahmen der Arbeiten zum NFA wurde im Jahre 2003 im stillen Kämmerlein der Verwaltung ein erster Entwurf für das Geoinformationsgesetz durch das Bundesamt für Landestopografie erstellt. Dieser erste Entwurf erlitt auf der ganzen Linie Schiffbruch.

Der Stossrichtung des Gesetzes wurde zwar zugestimmt und die Führungsrolle des Bundes anerkannt. Ansonsten resultierten aber grosse Differenzen zwischen den Fachstellen des Bundes und der Kantone sowie zwischen den verschiedenen Fachorganisationen inkl. Berufsver-

bände. Es bestand umfangreicher Bereinigungsbedarf. Viele bemängelten unter anderem die ungenügende Berücksichtigung der bestehenden dezentralen Strukturen und der föderalistischen Organisation unseres Landes. Es kam zu einem partizipativen Ansatz für die Erstellung der Gesetzesgrundlage.

Für die Weiterbearbeitung wurde die Projektgruppe mit den wichtigsten Fachorganisationen inkl. geosuisse und IGS erweitert, was die Akzeptanz der Gesetzgebungsarbeiten in der Geomatikwelt gesteigert hat. Diese Massnahme erlaubte zudem, die Bereinigung der teilweise grossen Differenzen zwischen Fachstellen des Bundes und der Kantone sowie privaten Fachkreisen zu beschleunigen.

## GeoIG als Auslöser einer engeren Zusammenarbeit

Neben der neu geschaffenen Rechtsgrundlage war das GeoIG aber auch Aufbruch für eine aktivere Zusammenarbeit über alle Instanzen der Beteiligten im kleinen Berufsfeld der Geomatik. Vorher hatten sowohl der Bund wie die Kantone, aber auch die Berufsverbände das Gefühl, die anderen Beteiligten brauche es an und für sich nicht. Es ist dem damaligen Direktor der swisstopo, Erich Gubler, zu verdanken, dass ein tiefgreifendes Umdenken in der Zusammenarbeit stattfinden konnte. Erich Gubler als Direktor des Bundesamtes für Landestopografie und Jean-Philippe Amstein als Leiter der Vermessungsdirektion machten einen grossen Schritt und kamen aktiv auf die Berufsverbände zu, mit der Idee, dass wir

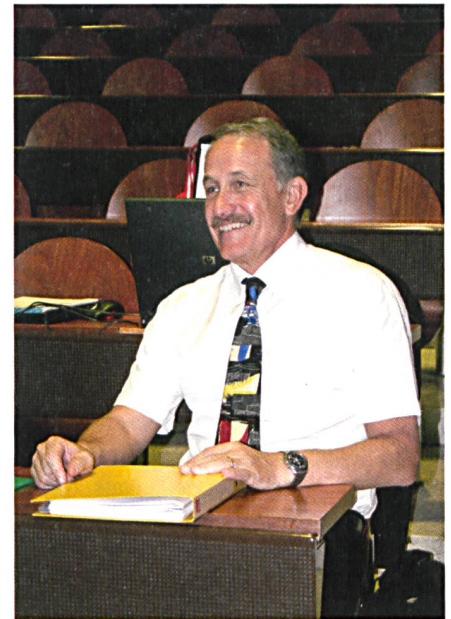


Abb. 1: IGS-Präsident Hans-Urs Ackermann (2003–2008).

Fig. 1: *Président IGS Hans-Urs Ackermann (2003–2008).*

nur zusammen stark genug sind, etwas in unserem Berufsfeld bewegen zu können.

So konnte auch ein im Rahmen der Ämterkonsultation eingebrachter Angriff der WEKO in Sachen Wettbewerbsverzerrung und Forderung nach bedingungslosem Wettbewerb in der amtlichen Vermessung mit Unterstützung des Bundes abgeschwächt werden. Die heutige Fassung dieses Artikels in der Verordnung lässt genügend Spielraum für einen angepassten Wettbewerb und die Berücksichtigung kantonaler Gegebenheiten. Alles in allem kann das GeoIG als Erfolgsgeschichte für unser Berufsfeld gesehen werden.

Hans-Urs Ackermann